

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 7. Oktober 2026

Dossier Nr. 12674, «Info3» vom 29. August 2026 – «Werden Antisemitismus und Antizionismus zunehmend salonfähig?»

Sehr geehrter Herr XY

https://www.srf.ch/audio/info-3/werden-antisemitismus-und-antizionismus-zunehmend-salonfaehig?id=AUDI20260829_RS_0092

Mit Mail vom 31. August 2026 haben Sie obige Beanstandung wie folgt begründet:

*«1. Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unzulässige Begriffsmischung:
Die Titelfrage «Werden Antisemitismus und Antizionismus zunehmend salonfähig?» setzt das Phänomen des Antisemitismus (rassistische Diskriminierung) und des Antizionismus (politische Haltung/Staatskritik) ohne Differenzierung gleich. Diese Verknüpfung im Zusammenhang mit einem Bericht über eine Pro-Palästina-Demonstration erzeugt ein pauschalisierendes Framing, das die freie Meinungsbildung des Publikums manipuliert.*

2. Fehlende Belege für schwerwiegende Vorwürfe:

Der Teaser behauptet: "Die Organisatoren hatten im Vorfeld mit martialischen Parolen zu Gewalt aufgerufen." Ohne konkrete Zitate, Einordnung oder Gegenüberstellung bleibt diese Behauptung eine unzureichend belegte Vorverurteilung der gesamten Kundgebung. – Der Ausdruck "Tod dem Faschismus" ist absolut salonfähig.

*(https://de.wikipedia.org/wiki/Tod_dem_Faschismus,_Freiheit_f%C3%BCr_die_Menschen)
So ist es auch "Tod dem Zionismus".*

3. Einseitige Darstellung:

Der Beitrag fokussiert ausschliesslich auf das polizeiliche Grossaufgebot und Vorwürfe der Gewalttätigkeit, während der inhaltliche Gegenstand der Demonstration und die Perspektive der Demonstrierenden vollständig ausgeblendet werden.

Ich ersuche die Ombudsstelle um Prüfung, inwiefern diese Berichterstattung mit den Pflichten zur Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit nach Art. 4 RTVG vereinbar ist. Und insbesondere soll eine Richtigstellung erfolgen und keine weiteren solchen antipalästinensischen Artikel mehr erscheinen.»

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und hält abschliessend fest:

Mit der Frage (und es ist eine Frage, keine Feststellung), ob Antisemitismus und Antizionismus salonfähig werden, werden die beiden Begriffe nicht gleichgesetzt. Sie werden nebeneinandergestellt und es wird gefragt, ob die beiden Phänomene zunehmend salonfähig werden. Vor allem aber greift die Definition von Antizionismus des Beanstanders als blosse «politische Haltung» oder «Staatskritik» zu kurz. Kritik an der Politik der israelischen Regierung, an der Kriegsführung im Gazastreifen oder an der Siedlungspolitik ist legitim und selbstverständlich weder antisemitisch noch antizionistisch. Antizionismus meint aber etwas anderes: Er richtet sich nicht gegen eine bestimmte Politik, sondern gegen den Zionismus als solchen, nämlich gegen die Idee eines jüdischen Staates und damit gegen das Existenzrecht Israels. Er spricht dem jüdischen Volk das Recht auf nationale Selbstbestimmung ab.

Im Kontext pro-palästinensischer Kundgebungen kommt hinzu, dass der Begriff «Zionismus» bzw. «Zionisten» häufig nicht mehr eine politische Bewegung bezeichnet, sondern als Chiffre für Jüdinnen und Juden insgesamt verwendet wird. Die Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), die von zahlreichen Staaten und Institutionen als Orientierungshilfe verwendet wird, nennt denn auch ausdrücklich als Beispiel für Antisemitismus, «dem jüdischen Volk das Recht auf Selbstbestimmung abzuerkennen, z. B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen». Jüdische Organisationen, auch der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG im Beitrag selbst, weisen seit Langem darauf hin, dass sich hinter antizionistischen Parolen oft klassische antisemitische Muster verbergen: Juden werden kollektiv für das Handeln eines Staates verantwortlich gemacht und jüdische Menschen in der Diaspora werden zur Zielscheibe von Anfeindungen. Antizionismus im Sinne der Ablehnung des Existenzrechts Israels ist deshalb weit mehr als «Staatskritik». Wenn SRF im Zusammenhang mit einer pro-palästinensischen Kundgebung, deren Organisatoren mit antizionistischen Parolen auftraten, die Frage stellt, ob Antisemitismus und Antizionismus zunehmend salonfähig werden, kann von einem manipulativen «Framing» deshalb keine Rede sein.

Auch der Vorwurf des Beanstanders, «Tod dem Zionismus» sei ebenso «salonfähig» wie «Tod dem Faschismus», ist nicht haltbar. Der Ruf «Tod dem Faschismus, Freiheit dem Volke» stammt aus dem Widerstand der jugoslawischen Partisanen gegen die nationalsozialistische und faschistische Besatzung im Zweiten Weltkrieg. Er richtete sich

gegen ein verbrecherisches Regime und eine menschenverachtende Ideologie, deren Überwindung heute zum Grundkonsens demokratischer Gesellschaften gehört. Der Zionismus hingegen ist die nationale Bewegung, auf welcher der Staat Israel gründet. Er ist Teil des Selbstverständnisses eines Grossteils der Jüdinnen und Juden weltweit, für die Israel nach der Erfahrung der Shoah auch ein Ort der Zuflucht und Sicherheit ist. Wer zum «Tod dem Zionismus» aufruft, fordert nicht eine andere Politik, sondern das Ende des jüdischen Staates. Die Parole knüpft zudem an die vom iranischen Regime und von Terrororganisationen wie der Hamas verbreitete Vernichtungsrhetorik («Tod Israels») an. Gerade vor dem Hintergrund des Massakers vom 7. Oktober 2023 und der seither weltweit stark gestiegenen Zahl antisemitischer Vorfälle wird ein solcher Aufruf von vielen, insbesondere von Jüdinnen und Juden, als Bedrohung und als Aufruf zur Gewalt verstanden. Das wird im beanstandeten Beitrag denn auch durch verschiedene Stimmen betont. Es ist deshalb sachlich vertretbar, eine Parole wie «Tod dem Zionismus» als martialisch und als Aufruf zur Gewalt zu bezeichnen. Die Einschätzung der Redaktion stützt sich auf die öffentlich kommunizierten Parolen der Organisatoren, die bereits im Vorfeld der Kundgebung zu heftigen Reaktionen geführt haben – auch behördenseitig.

Die Redaktion hat den Fokus auf die Kundgebung im Kontext der Frage nach einem zunehmend salonfähigen Antisemitismus und Antizionismus gelegt. Das liegt nicht nur in der Programmfreiheit, sondern ist auch nachvollziehbar: Es handelte sich um eine unbewilligte Demonstration. Die Parolen der Organisatoren hatten bereits im Vorfeld zu heftigen Reaktionen geführt, und die Behörden reagierten darauf mit einem grossen Polizeiaufgebot. Diese Umstände führten zur Berichterstattung. Es ist nämlich keineswegs üblich, dass über eine Demonstration berichtet wird, an der lediglich 200 bis 300 Personen teilnehmen. Der Nachrichtenwert ergab sich mit anderen Worten nicht aus dem inhaltlichen Anliegen der Kundgebung, sondern aus deren Begleitumständen.

Ein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz